



Halleiner Leinenpflichtverordnung

(Verordnung vom 20.03.1980, Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 07.03.1980, Zahl 1792/80/Do/Sta in der Fassung des Beschlusses vom 11.09.2019, Zahl 20/110-2796/28-2019)

§ 0 Präambel

Gemäß § 17 Abs 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl 2009/57 (WV) idgF, wird verordnet:

§ 1 Leinenpflicht für Hunde

- 1) Alle im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hallein befindlichen Hunde sind außerhalb von Gebäuden oder ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen.
- 2) Innerhalb aller öffentlicher Parkanlagen und Spielplätze, erhalten durch die Stadtgemeinde Hallein, haben Hunde zusätzlich zur Leine auch einen Maulkorb zu tragen.

§ 2 Hundefreilaufzone Treppelweg Neualm

Das unangeleinte Halten (Laufenlassen) von Hunden ist am Salzachtreppeleweg Neualm, Gst 1198/1 der KG Oberalm II, zwischen dessen nördlicher Grenze (Grenze zum Gemeindegebiet Puch) und der südlichen Grenze des Gst 1222/2 der KG Oberalm II (Beginn der südlichen Einzäunung des Firmengeländes der MDF-Hallein GmbH & Co KG) jährlich von 1. November bis 30. April unter der Bedingung erlaubt, dass Hunde einen Maulkorb tragen.

§ 3 Ausnahmen

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt nicht, wenn

- 1) das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
- 2) ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 4 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs 1 Z 4 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl 2009/57 (WV) bestraft.

§ 5 Schlussbestimmung

- 1) Diese Verordnung wird gemäß § 62 Abs 1 Salzburger Gemeindeordnung 1976 am 17.03.1980 kundgemacht und tritt am 01.04.1980 in Kraft.
- 2) Die §§ 1 bis 4 der gegenständlichen Verordnung, geändert aufgrund des Beschlusses der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 17.10.2019, werden gemäß § 79 Abs 1 der Salzburger Gemeindeordnung – GdO 1994, LGBl 1994/107 idgF, in der Zeit vom 21.10.2019 bis 04.11.2019 ortsüblich kundgemacht und treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Halleiner Stadtgemeindevertretung „Hundefreilaufzone Treppelweg Neualm“ vom 18.12.2012 außer Kraft.

3) Mit der Veranlassung der Kundmachung wird der Aufsichtsbehörde die ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 79 Abs 5 der Salzburger Gemeindeordnung – GdO 1994, LGBl 1994/107 idgF, mitgeteilt.

Für die Halleiner Stadtgemeindevertretung
Der Bürgermeister
Alexander Stangassinger

